

**Gemeinsames Institutionelles Schutzkonzept des KGV Kempen-Tönisvorst
mit den Pfarren**

St. Cornelius, Tönisvorst, St. Tönis

St. Godehard, Tönisvorst, Vorst

St. Hubertus, Kempen, St. Hubert

St. Mariae Geburt, Kempen



Einleitung zum Institutionellen Schutzkonzept

Ziel und Auftrag der Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Aachen ist, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sich in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Kirche sicher fühlen können. Wir wollen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entwickeln und leben können.

Viele der in unserer GdG haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlich Tätigen betreuen täglich Menschen aller Altersgruppen und arbeiten intensiv mit ihnen zusammen. Sie tragen eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl und sorgen dafür, dass junge und alte Menschen sichere Lebensräume vorfinden.

Wir wollen gemeinsam mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens schaffen und die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu einem festen Bestandteil unserer Arbeit machen.

Für die GdG Kempen-Tönisvorst wurde auf Grundlage der Präventionsordnung das hier vorliegende Institutionelle Schutzkonzept entwickelt.

An der Erarbeitung waren unter der Leitung von Präventionsfachkraft Julia Klütsch verschiedene Gruppen/Gremien und Personen beteiligt:

- Gemeindevorstände der vier Pfarreien
- Pastoralteam der GdG
- Koordinatorin der GdG
- Vertreter*in der Messdiener*innen aus Kempen
- Vertreter*in der Messdiener*innen und Firmkatechet*innen aus Tönisvorst
- Vertreter*in der Katechet*innen aus St. Hubert
- Vertreter*in der Ferienfahrt Kempen
- Vertreter*in aus den Kirchengremien
- Vertreter*in der MAV

Risiko- und Potenzialanalyse

In einem ersten Schritt zur Umsetzung der Präventionsordnung haben wir überprüft, welche schützenden Strukturen es bisher schon gibt und welche Risikofaktoren noch ausgeschaltet werden müssen.

Untersucht haben wir dabei:

- Fragen zu Risiko-Orten, Risiko-Zeiten, Risiko-Situationen
- Fragen zur Gestaltung von Nähe und Distanz
- Fragen zur Kommunikation
- Fragen zum Beschwerdemanagement
- Fragen zu Krisenmanagement/Intervention
- Fragen zu bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen
- Fragen zu Personaleinstellung und – entwicklung
- Fragen zu strukturellen Bedingungen

Die Ergebnisse waren unser Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung unseres Präventionskonzeptes.

Die Präventionsfachkraft

Jeder kirchliche Rechtsträger benennt eine Präventionsfachkraft. Für die GdG Kempen-Tönisvorst wurde Julia Klütsch nach einer Ausbildung beim Bistum Aachen im November und Dezember 2019 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut.

Frau Klütsch ist zu erreichen unter den Telefonnummern 02152/8971022 und 01512/0413994 oder per E-Mail an julia.kluetsch@gdg-ktv.de.

Unsere Präventionsfachkraft

- ist Ansprechpartnerin für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe Beratungsstellen informieren.
- unterstützt unseren Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzepts.
- bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien unserer Rechtsträger.
- berät uns bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und trägt mit Sorge dafür, dass qualifizierte Personen zum Einsatz kommen.

Persönliche Eignung (§ 4 PräVO)

In unserer GdG und in den dazugehörenden Einrichtungen werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt.

In Vorstellungs- und Erstgesprächen mit Mitarbeiter*innen oder ehrenamtlich Tätigen wird über den Präventionsansatz in unserer GdG informiert und unsere Position dargelegt. Die Bewerber*innen werden darauf hingewiesen, dass sie ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen, unseren Verhaltenskodex durch Unterschrift anerkennen und eine Grundschulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wahrnehmen müssen. In Bewerbungsgesprächen sowie bei der Auswahl von ehrenamtlich Tätigen und Praktikant*innen, die Aufgaben in Einrichtungen und Diensten unserer GdG wahrnehmen wollen, überprüfen wir die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Problematik „Nähe – Distanz“ und „sexualisierte Gewalt“. Wir geben schriftliche Informationen mit allen relevanten Punkten an die Hand, die die geltenden Standards beschreiben (PräVO, die Leitlinien, Verhaltenskodex ...) und unsere weiteren Vorgaben (Schulung, Erweitertes Führungszeugnis, ...).

Auch die schon länger bei uns Beschäftigten müssen sich an diesen Kriterien messen lassen, daher sind alle bereits in der Thematik geschult und nehmen mindestens alle fünf Jahre an entsprechenden Fortbildungen teil.

Wir halten es für notwendig, dass unser Umgang miteinander immer wieder reflektiert, überprüft und weiterentwickelt wird und Bedingungen geschaffen werden, die das Risiko von sexualisierter Gewalt minimieren.

In Personalgesprächen wird gemeinsam überprüft, welche Erfahrungen inzwischen vorliegen und ob Unterstützungsbedarf besteht.

Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung (§ 5 PräVO)

Alle ehrenamtlich tätigen Personen, die im Rahmen ihres Engagements Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, müssen zu Beginn ihrer Tätigkeit ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dazu ist es notwendig, dass die Verantwortlichen für die entsprechenden Bereiche

(z.B. Firmkatechese) die Präventionsfachkraft über personelle Änderungen informieren, um eine aktuelle Dokumentation zu gewährleisten.

Für alle neben- und hauptberuflich Tätigen ist die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses ebenfalls verpflichtend. Zusätzlich müssen diese einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorlegen, mit der sie bestätigen, dass keine Verurteilung wegen einer in § 2 Abs. 2 oder 3 PräVO genannten Straftat besteht und insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren eingeleitet ist. Darüber hinaus verpflichtet sich der*die Mitarbeiter*in zur umgehenden Mitteilung an die Koordinatorin bei Einleitung eines solchen Verfahrens.

Die Einsichtnahme und Dokumentation von EFZ und Selbstauskunftserklärung erfolgt durch die Präventionsfachkraft Julia Klütsch oder die Koordinatorin Monika Hübner-Karges. Die Dokumentation erfolgt über den Bereich „Prävention“ in KaPlan (Kalender und Terminplanung für Katholische Pfarrbüros. Dieser Bereich kann von der Präventionsfachkraft eingesehen und bearbeitet werden. Die gleichen Befugnisse wurden zudem der Koordinatorin durch Julia Klütsch als Präventionsfachkraft eingerichtet. Die Dokumentation der Einsichtnahme wird von der Person, die ihr Erweitertes Führungszeugnis vorlegt, unterzeichnet, und verbleibt dann bei ehrenamtlich Tätigen mit dem unterschriebenen Verhaltenskodex bei den Unterlagen der Präventionsfachkraft, bei neben- und hauptberuflich Tätigen werden die Dokumentation, der unterschriebene Verhaltenskodex sowie die Selbstauskunftserklärung im Verwaltungszentrum Krefeld/Kempfen-Viersen aufbewahrt.

In KaPlan können personenbezogen folgende Elemente dokumentiert werden:

- Erweitertes Führungszeugnis (mit Ausstellungsdatum, Datum der Vorlage, Datum der Einsichtnahme)
- Selbstauskunftserklärung
- Verhaltenskodex
- Präventionsschulung

Das automatisierte System markiert vollständig und aktuell vorliegende Elemente grün, Handlungsbedarf wird rot markiert. Wenn nach fünf Jahren erneut ein Erweitertes Führungszeugnis, eine Präventionsschulung absolviert oder der Verhaltenskodex erneut unterschrieben werden muss, ist dies im System rot markiert. Die Präventionsfachkraft

und/oder die Koordinatorin kontrollieren regelmäßig, d.h. mindestens alle zwei Monate, wo entsprechend Handlungsbedarf besteht, um die entsprechenden Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Verhaltenskodex (§ 6 PräVO)¹

Der Verhaltenskodex wurde mit Beteiligten aus den verschiedenen Bereichen (Koordinatorin der GdG, Vertreter*in der Messdiener*innen aus Kempen, Vertreter*in der Messdiener*innen und Firmkatechet*innen aus Tönisvorst, Vertreter*in der Katechet*innen aus St. Hubert, Vertreter*in der Ferienfahrt Kempen, Vertreter*in aus den Kirchenvorständen, Vertreter*in der MAV) erarbeitet. Dazu wurde die Vorlage des Bistums Aachen zu Grunde gelegt, um eventuell GdG-spezifische Aspekte zu ergänzen.

Der Verhaltenskodex wird von ehrenamtlich Tätigen am Beginn des Engagements, spätestens aber im Rahmen der Präventionsschulung unterschrieben. Für haupt- und nebenberuflich Tätige erfolgt dies zu Beginn der Neueinstellung, bei bereits beschäftigten zum nächst möglichen Zeitpunkt. Die unterschiedlichen Verpflichtungserklärungen werden ebenso wie die Dokumentation der Erweiterten Führungszeugnisse bei den Unterlagen der Präventionsfachkraft (bei ehrenamtlich Tätigen) bzw. im Verwaltungszentrum (bei haupt- und nebenberuflich Tätigen) aufbewahrt. Darüber hinaus wird dies personenbezogen in KaPlan vermerkt.

Der Verhaltenskodex wird zusammen mit dem Institutionellen Schutzkonzept veröffentlicht. Er wird in vollständiger Form auf der Homepage der GdG Kempen-Tönisvorst veröffentlicht. Darüber hinaus wird er in den kirchlichen Gebäuden ausgehängt, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten.

Beratungs- und Beschwerdewege (§ 7 PräVO)

Ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätige werden im Rahmen der Präventionsschulungen über Erstanlaufstellen im Bistum Aachen sowie über externe Beratungsstellen informiert. Bei Präventionsschulungen, die seitens der GdG angeboten werden, werden zudem die Kontaktdaten der Präventionsfachkraft kommuniziert.

¹ Verhaltenskodex, s. Anhang

Auf der Homepage der GdG wird das Thema Prävention gut sichtbar platziert. Dort werden ebenfalls die Kontaktdaten der Präventionsfachkraft sowie die Ansprechpersonen des Bistum Aachens veröffentlicht sowie externe Beratungsstellen in der Region aufgeführt. Darüber hinaus werden die Handlungsleitfäden für Verdachtsfälle sowie eine Dokumentationsvorlage zum Download eingestellt.

So können sich sowohl Menschen, die für die Rechtsträger ehrenamtlich oder beruflich tätig sind, an die Präventionsfachkraft oder die Ansprechpersonen wenden, genauso aber auch Kinder und Jugendliche. Zudem besteht die Möglichkeit, sich beispielsweise an die eigenen Gruppenleiter*innen, Katechet*innen oder kirchengemeindliche Angestellte zu wenden, zu denen die Kinder und Jugendlichen Kontakt und Vertrauen haben. Personen, die diesbezüglich von Kindern oder Jugendlichen angesprochen werden, können sich selber bei Fragen dann an die Präventionsfachkraft, Kolleg*innen im Sinne des kollegialen Austauschs oder Beratungsstellen wenden.

Qualitätsmanagement (§ 8 PräVO)

Da das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt nicht mit der Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes abgeschlossen ist, gibt es verschiedene Ansätze zur Weiterarbeit:

Die Präventionsfachkraft bildet sich entsprechend thematisch fort und kann dadurch Impulse in die Runde der pastoralen oder kirchengemeindlichen Mitarbeiter*innen geben. Ebenfalls können so aktuelle Informationen weitergegeben werden. Auch in andere Gruppen oder Gremien können Impulse durch die Präventionsfachkraft oder über Verantwortliche für Aktionen oder Bereiche eingebracht werden. Zusätzlich besteht aber auch die Möglichkeit für Gruppen und Gremien, die Präventionsfachkraft selbst anzufragen, um Grundsätze, Erkenntnisse und Haltungen auszutauschen.

Mithilfe der Dokumentation der Vorgänge in KaPlan (s. „Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung (§ 5 PräVO)“) ist eine fristgerechte Erinnerung zur Wiedervorlage automatisiert möglich. Dazu ist dann nur die regelmäßige Kontrolle (min. alle zwei Monate) durch die Präventionsfachkraft oder die Koordinatorin notwendig, die dann die jeweils erforderlichen Maßnahmen in die Wege leiten.

Das Institutionelle Schutzkonzept wird nach spätestens fünf Jahren aktualisiert. Dafür wird in KaPlan ein Termin vier Jahre nach Unterzeichnung dieses Schutzkonzeptes erstellt, sodass auch hier für eine externe Erinnerung gesorgt ist.

Sollte es zu einem Vorfall gekommen sein, wird die Situation unter Einbeziehung der Präventionsfachkraft sowie eventuell mit Hilfe der Missbrauchsbeauftragten des Bistum Aachens oder externen Beratungsstellen reflektiert. Dadurch sollen potentielle Risiken festgestellt und nach Möglichkeit behoben werden. Auch eine – erneute – Sensibilisierung für Personen, die im entsprechenden Bereich tätig sind, ist möglich, um dort ähnliche Situationen zu vermeiden.

Informationen, die über die Homepage oder Aushänge veröffentlicht sind, sollten einmal im Quartal von der Präventionsfachkraft kontrolliert und bei Bedarf aktualisiert werden. Je nach Aktualisierung ist auch ein Hinweis im Pfarrbrief oder in der Lokalpresse möglich.

Aus- und Fortbildung (§ 9 PräVO)

Grundschulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind für alle haupt- und nebenberuflich Tätige verpflichtend. Ehrenamtlich tätige Personen über 16, die im Rahmen ihres Engagements Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, nehmen ebenfalls an einer entsprechenden Schulung teil. Sollten Personen unter 16 Jahren als Leiter*innen, Katechet*innen o.ä. mit Schutzbefohlenen alleine sein, gelten diese Regelungen auch für sie, spätestens dann, wenn sie 16 Jahre alt werden.

Die Intensität der Schulung (3 bis 12 Stunden) hängt davon ab, wieviel Kontakt eine Person zu Schutzbefohlenen hat oder welche Leitungsaufgabe ihr zukommt.

- Katechet*innen: 3 Stunden
- Leiter*innen (Messdiener*innen, Ferienfreizeiten, vergleichbare): 6 Stunden

Die Grundschulungen sensibilisieren für das Thema und machen die Verantwortung jeder*s Einzelnen deutlich. Sie vermitteln Fachwissen zum Thema sexualisierte Gewalt, zeigen Verfahrenswege im Falle einer Vermutung oder eines Verdachts auf und geben Raum, das eigene Handeln zu reflektieren.

Wir informieren unsere Mitarbeiter*innen gründlich über Prävention gegen sexualisierte Gewalt und informieren auch regelmäßig über entsprechende Schulungsangebote.

Wir sorgen dafür, dass alle an entsprechenden Schulungen teilnehmen. Die Teilnahme wird jeweils dokumentiert.

Schulungen erfolgen spätestens alle fünf Jahre oder bei Bedarf. So wollen wir sicherstellen, dass fachliche und persönliche Qualifikation in diesem Bereich noch ausreichen, da sich auch die äußeren Bedingungen im Laufe der Zeit ständig verändern.

Wir schulen Katechet*innen und Personen mit seltenerem Kontakt, wie haupt- und nebenamtlich Tätigen im Rahmen von dreistündigen Schulungen, Gruppenleiter*innen aus den Runden der Messdiener*innen, bei Ferienfreizeiten oder ähnlichem nehmen an sechstündigen Schulungen teil.

Eine Kopie der Teilnahmebescheinigung wird aufbewahrt, die Schulung und ihre Teilnehmer*innen über KaPlan dokumentiert. Somit wird auch sichergestellt, dass in spätestens fünf Jahren eine erneute Schulung erfolgt.

Eine Aufforderung zu einer erneuten Schulung geschieht durch die Präventionsfachkraft Julia Klütsch (ehrenamtlich Tätige) oder die Koordinatorin Monika Hübner-Karges (haupt- und nebenberuflich Tätige). Je nach Schulungsbedarf können Schulungen über externe Anbieter*innen von den Tätigen besucht werden, ansonsten ist auch das Angebot eigener Schulungen möglich. Hier sind auch Kooperationen mit dem Forum bzw. der Katholischen Jugendarbeit in der Region Kempen-Viersen möglich.

Ansprechpartner*in bei entsprechenden Wünschen ist die Präventionsfachkraft Frau Klütsch.

Inhaltliche Schwerpunkte von Präventionsschulungen sind:

- Angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis
- Strategien von Täter*innen
- Psychodynamiken der Opfer
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
- Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen
- Eigene emotionale und soziale Kompetenz
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt
- Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen

- Sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Maßnahmen zur Stärkung (§ 10 PräVO)

Jedes Kind hat das Recht, gesund und geschützt aufzuwachsen. Dafür sind nicht nur die Eltern und Familien verantwortlich, sondern auch wir als Gemeinschaft, in der Kinder groß werden, leben und lernen. Egal, ob in Gruppenstunden, auf Ferienfahrten oder bei anderen Angeboten. An vielen dieser Orte lernen sie auch uns als Teil der Kirche, als Gemeinschaft des Glaubens kennen.

Wir wollen Kinder und Jugendliche gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Handlungsfähigkeit stärken. Es geht um respektvollen und Grenzen achtenden Umgang in der Begegnung miteinander sowie um einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien.

Zu diesem Zweck ist die Planung von Methoden und/oder Gruppenstunden durch Gruppenleiter*innen und Präventionsfachkraft vorgesehen. Mögliche Inhalte sind z.B. Kinderrechte sowie das Thema Grenzen mit Blick auf die eigenen und die anderer.

Inkrafttreten

Dieses vorliegende Schutzkonzept wird für den KGV Kempen-Tönisvorst und die dazugehörigen Pfarreien mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Es ist gültig bis 30.09.2026.

Das Konzept wurde vom Kirchengemeindeverband und den Kirchenvorständen an den unten angegebenen Daten beschlossen und ist nun rechtskräftig. Die inhaltlichen Entscheidungen des Konzeptes werden bereits umgesetzt bzw. werden, wie angegeben, in den nächsten Wochen in die Praxis übertragen.

Das Konzept wird der Präventionsbeauftragten des Bistums Aachen per Post zugesandt, sobald es von allen fünf Gremien beschlossen ist.

Wesentliche Änderungen, die sich im Laufe der fünf Jahre bis zur Wiedervorlage ergeben, werden den Mitgliedern der oben benannten Gremien mit einer Kennzeichnung der

betreffenden Stelle, einer Kennzeichnung der Version und der Hinzufügung des Datums vorgelegt.

Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Dies ist unser Anliegen.

Kirchenvorstand St. Cornelius:

beschlossen am: _____ Unterschrift: _____

Kirchenvorstand St. Godehard:

beschlossen am: _____ Unterschrift: _____

Kirchenvorstand St. Hubertus:

beschlossen am: _____ Unterschrift: _____

Kirchenvorstand St. Mariae Geburt:

beschlossen am: _____ Unterschrift: _____

Kirchengemeindeverband Kempen-Tönisvorst:

beschlossen am: _____ Unterschrift: _____



Verhaltenskodex für die GdG Kempen-Tönisvorst mit Verpflichtungserklärung (Stand: September 2021)

Die GdG Kempen-Tönisvorst bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*innen sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Wissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*innen sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.

4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner*innen für die GdG Kempen-Tönisvorst und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Auf der Basis dieser Grundhaltung sollen konkrete Verhaltensregeln für die jeweiligen Arbeitsbereiche festgelegt werden. Ausnahmeregelungen davon müssen nachvollziehbar und transparent sein.

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können.

Angemessenheit von Körperkontakt

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Verbale Interaktion soll der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Veranstaltungen mit Übernachtung sind besondere Herausforderungen und Situationen, bei denen man sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss. Diese Maßnahmen sind

grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können eine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung nicht ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, um Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Medien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für den Betroffenen plausibel sind.

Verpflichtungserklärung

gemäß § 6 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Aachen Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

Name, Vorname

Anschrift

Einrichtung, Dienstort

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit

Erklärung:

Ich habe den Verhaltenskodex der oben angegebenen Einrichtung erhalten.

Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

Ort, Datum

Unterschrift